



dsb

datenschutzbeauftragte
des kantons zürich

Datenerhebung beim Arbeitgebenden bei Einbürgerung

Auskünfte von Arbeitgebenden über einbürgerungswillige Personen sind grundsätzlich nicht geeignet und erforderlich, um das Vorliegen von Einbürgerungsvoraussetzungen abzuklären. Bei der Datenerhebung hat die Gemeinde zudem den Grundsatz der Transparenz zu beachten.

Das öffentliche Organ darf Personendaten bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner gesetzlich umschriebenen Aufgaben geeignet und erforderlich ist (§ 8 Abs. 1 Gesetz über die Information und den Datenschutz, IDG, [LS 170.4](#)). Das Bearbeiten besonderer Personendaten bedarf einer hinreichend bestimmten Regelung in einem formellen Gesetz (§ 8 Abs. 2 IDG).

Gemäss kantonaler Bürgerrechtsverordnung (KBüV, [LS 141.11](#)) klärt die Gemeinde bei Einbürgerungen von ausländischen Staatsangehörigen unter anderem ab, ob die Bewerberin oder der Bewerber am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz teilnimmt und Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern pflegt (§ 15 Abs. 1 Bst. b und c KBüV, Art. 2 Abs. 1 Bst. b und c Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht, [SR 141.01](#)). Eine weitere Voraussetzung für die Einbürgerung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber wichtige öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Zahlungsverpflichtungen erfüllt (§ 7 KBüV). Die Gemeinde darf dazu die geeigneten und notwendigen Daten erheben, und zwar in der Regel – entsprechend dem Grundsatz der Transparenz (§ 12 IDG) – bei der betroffenen Person.

Angaben über Einkommen und Vermögen sind deshalb direkt bei der einbürgerungswilligen Person zu erheben (z.B. durch Einverlangen der Steuererklärung oder von Lohnausweisen) und nicht indirekt beim Arbeitgeber. Informationen zum Verhalten der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers sagen nichts über die generelle Eignung für eine Einbürgerung aus und sind daher nicht notwendig. Damit erübrigen sich Abklärungen beim Arbeitgeber.

Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, entsprechende Angaben zu liefern. Das Vorgehen der Gemeinde würde deshalb in der Praxis zu einer Rechtsungleichheit führen, da in einem Fall Angaben vorhanden sind, in einem anderen fehlen.

V 1.2 / November 2020